

Antragsteller:

.....
.....

An die
Gemeinde Kolkwitz
FB Ordnung und Sicherheit
Berliner Str. 19
03099 Kolkwitz

Telefon: 0355 29300 33 oder 31
Fax: 0355 29300 99
E-Mail: brandschutz@kolkwitz.de

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen
eines Holzfeuers** (z.B. Osterfeuer/ Lagerfeuer/ Weihnachtsbaumverbrennen)

Abbrandtermin: Datum und Zeit

Datum	in der Zeit von-bis	Uhr

Art des Feuers (Osterfeuer/Lagerfeuer bis 5 m³/ Weihnachtsbaumverbrennen) *

(nur Osterfeuer/
Weihnachtsbaumverbrennen)
Verantwortlich für die
Durchführung:

Name:
Anschrift:
Telefon:

Öffentliche Veranstaltung?

* ja / nein bei JA, denken Sie an die Veranstaltungshaftpflichtversicherung!

bei ja, Namen der Sicherheitskräfte

Namen der Sicherheitskräfte:

Nr.	Name, Vorname	Tel. (Handy)	Beginn
1			
2			
3			

Ist Ausschank vorgesehen?

* ja / nein

Flur/ Flurstück Nr.: (der Feuerstelle)

Anschrift (Straße, Haus Nr.):

Grundstückseigentümer:

Zustimmung durch den
Grundstückseigentümer erteilt?

* ja / nein

Unterschrift:

Bewachung des Brennmateriales
vorgesehen?

* ja / nein

In der Zeit von-bis

Uhr

bei ja, durch wen

Namen des Verantwortlichen:

Name, Vorname	Telefon-Nr.:

Wichtige Hinweise:

Die Polizei erhält eine Kopie der Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Weiterhin ist die Ausnahmegenehmigung gemäß Gebührengesetz i.V.m. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt in der derzeit gültigen Fassung gebührenpflichtig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 70,00 € erhoben.**

Datum / Unterschrift:

(als E-Mail gezeichnet)

.....
Datum / Name / Unterschrift
des Verantwortlichen der Ortsfeuerwehr

* nicht Zutreffendes bitte streichen oder aus dem Feld entfernen

(nur bei Osterfeuer/ Weihnachtsbaumverbrennen notwendig)

** ausgenommen hiervon sind eingetragene gemeinnützige Vereine

Anlage

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hat im Juni 2021 ein Faltblatt mit dem Titel „Holzfeuer im Freien“, veröffentlicht, dieses ist bis zu einer Neuregelung im Landkreis Spree-Neiße gültig. Weitere Änderungen teilen wir Ihnen im Amtsblatt rechtzeitig mit.

10 Regeln müssen erfüllt sein:

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
2. Nur trockenes und naturbelassenes Holz (z.B. Äste ohne Laub von Bäumen) verbrennen.
3. bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden.
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer.
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen. Bei Anbruch der Dunkelheit ist das Feuer zu löschen.

Auf Grund vieler Nachfragen zu den Grenzwerten des 3. Punktes wurden in Abstimmung mit dem Amt für Forstwirtschaft Peitz nachfolgende Richtwerte festgelegt:

Zu „anhaltender Trockenheit“

Ab ausgerufener Waldbrandgefahrenstufe 3, sind die Bedingungen einer anhaltenden Trockenheit erfüllt. Zum Anzünden eines Holzfeuers bei ausgerufener Waldbrandgefahrenstufe 3 ist eine Genehmigung bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) einzuholen.

Über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe können Sie sich z.B.:

- im Internet der Gemeinde Kolkwitz www.gemeinde-kolkwitz.de oder
- den öffentlichen Telefonanschlüssen der Forstverwaltungen sowie
- unter der Rufnummer (035601) 37135 (Amt für Forstwirtschaft Peitz),

informieren.

Zu „starkem Wind“

Wind ist ein wesentlicher Einflussfaktor für die Ausbreitung eines Brandes sowie von Rauch oder Rauchgasen. In Anlehnung an den Grenzwert im Versicherungswesen bei der Regulierung von Schäden ist ab einer Windgeschwindigkeit vom 8 m/s die Bedingung „starker Wind“ erfüllt.

Informationen zur Windgeschwindigkeit erhält man über die täglichen Wettervorhersagen oder -prognosen im Fernsehen oder der Presse, bzw. über den Deutschen Wetterdienst (DWD).

Als Begriff für den 4. Punkt gilt:

Zu „Abfall“

Als Abfall ist hier gemeint, alles was nicht naturbelassenes trockenes Holz ist. Z. B. Holz mit Farbe oder mit einer anderen Behandlung, Laub, Kraut jeder Art, Kunststoffe auch trockener Rasen.

Als Richtwerte für den 8. Punkt gelten:

Zu „Abstand“

Der Abstand zu Gebäuden hat mindestens 10 Meter zu betragen. Der Abstand zu brandgefährdeten Materialien und zu Wäldern sowie zu einzelnen Bäumen, darf 50 Meter nicht unterschreiten.

Eine Anmerkung zum Punkt 9

Zu „Rauchentwicklung“

Das Feuer ist auch unverzüglich zu löschen, wenn sich Nachbarn dadurch belästigt fühlen.

Der betroffene Nachbar muss dies natürlich auch dem Betreiber des Feuers mitteilen und nicht sofort die Feuerwehr (die, solange keine unmittelbare Gefahr vom Feuer ausgeht, dafür nicht zuständig ist) oder die Polizei alarmieren.

Allgemeine Hinweise:

Feuer (Traditionsfeuer) die 1 m³ überschreiten, können bei der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz zwei Wochen vor dem Abbrandtermin (**spätestens bis zum 15.03.2026**) beantragt werden.

Osterfeuer (bis 25m³), in jedem Ortsteil nur **eins**, sind mindestens **14 Kalendertage vorher** (spätestens bis zum 04.04.2025) zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht bearbeitet. Dabei sind die Abstandsflächen und Sicherheitsmaßnahmen sowie Umwelt- und Vogelschutz vor und während der Veranstaltung in jedem Fall einzuhalten. Besonders soll darauf hingewiesen werden, dass Mittelposten im Abbrandhaufen generell nicht erlaubt sind. Die Veranstalter (persönlich) tragen in jedem Fall die volle Verantwortung, auch für die Beseitigung der Reste.

Alle Feuer am Ostersamstag und -sonntag sind Genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann bei Verstößen kurzfristig durch die zuständige Behörde zurückgezogen und ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Hinweise zum Betreten von Wäldern:

Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 gilt ein allgemeines Waldbetretungs- und Befahrungsverbot, für diejenigen, die keine jagt-, hoheitlichen und forstwirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen haben. Wege im und zum Wald werden gesperrt.

Richten Sie als Privatperson eine öffentliche Veranstaltung aus, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. In diesem Punkt weisen wir darauf hin, dass Sie eine separate Veranstaltungshaftpflichtversicherung benötigen.

Sachgebiet Brandschutz der Gemeinde Kolkwitz